

Anlage Erläuterungen, Unterrichtungen und Erklärungen zur Anlage 32c

I. Erläuterungen

Unternehmen in Schwierigkeiten

Das Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn

- im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z.B. OHG, KG, GbR; ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.
oder
- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist bzw. die Voraussetzungen der Insolvenzordnung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
oder
- das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist, beziehungsweise das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.
oder
- im Falle eines Unternehmens (ausgenommen KMU) in den letzten beiden Jahren
 - i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens unter 1,0 lag.

Betriebe mit Binnenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft (Aquakultur)

Nicht förderfähigen Vorhaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates sind:

- a) Vorhaben, die die Fangkapazität eines Schiffes erhöhen, oder Ausrüstungen, die die Fähigkeit eines Schiffes zum Aufspüren von Fischen verbessern;
- b) der Bau neuer Fischereifahrzeuge oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen;
- c) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung von Fangtätigkeiten, es sei denn, diese Verordnung sieht anderes vor;
- d) Versuchsfischerei;
- e) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;
- f) direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen.

II. Unterrichtungen und Erklärungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Tarifiermäßigung übermittelten personenbezogenen Daten

- a) **Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist das für Sie zuständige Finanzamt.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des für Sie zuständigen Finanzamts erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. Internetseite.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU- (ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Tarifiermäßigung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/ gespeichert werden. Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Datenschutzrechte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

b) Erklärungen zum Datenschutz

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.
2. Mit der Antragstellung verbunden ist das Einverständnis, dass die im Antrag angegebenen Daten zur Berechnung der Tarifiermäßigung erfasst, verarbeitet und gespeichert werden sowie zu anonymisierten Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt.
3. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Tarifiermäßigung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.

c) Unterrichtung über die Veröffentlichung der Begünstigten

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, Tarifiermäßigungen von mehr als 60.000 EUR/500.000 EUR und für den Fischerei – und Aquakultursektor von mehr als 30.000 EUR auf der folgenden Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparenca/public/search/home> zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar Vorname und Nachname der natürlichen Person / bei Zusammenveranlagung der natürlichen Personen
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) die Höhe der gewährten Tarifiermäßigung bzw. die überschrittene Betragsgrenze und das Jahr, für welches diese gewährt wurde.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; und L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.